

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Münster
Schorlemerstraße 15 · 48143 Münster

Stadtnetze Münster GmbH
Herrn Scheideler
Hafenplatz 1
48155 Münster

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Münster**

48143 Münster · Schorlemerstraße 15
48046 Münster · Postfach 86 49

Telefon: 0251 4175-01
0251 4175-109
Telefax: 0251 4175-137
E-Mail: info-ms@wlv.de
sonja.friedemann@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Münster, 09.11.2022
(mStadtwerkeNetzeMünster-Glasfaserkabel (002))

**Verlegung von Glasfaserleitungen auf Grundstücken in Münster im Namen und Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH
Unsere Konferenz vom 11.01.2022**

Sehr geehrter Herr Scheideler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die geführte Videokonferenz, mit der wir zugesagt hatten, unsere Änderungswünsche zum Gestattungsvertrag wie auch Vorschläge zur weiteren Kommunikation mit den landwirtschaftlichen Grundeigentümern in Münster zu übersenden.

Hinsichtlich des **Gestattungsvertrages** beziehen wir uns auf die Version, die Sie am 30.10.2021 den Landwirten übersandt haben.

Dort ist unter § 2 Abs. 3 uneingeschränkt aufgeführt, dass alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand der Leitungen gefährden, insbesondere auch keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen, mit Ausnahme von nicht tiefwurzelnden Sträuchern. Auch Raps ist eine tiefwurzelnde Kultur, dennoch gehört sie zu den üblichen landwirtschaftlichen Anbaukulturen. Insofern schlagen wir vor, diese Ausführung nochmals zu präzisieren.

Gleichermaßen gilt, dass nicht eindeutig ist, ob der Schutzstreifen 1 m rechts und links der Leitung oder 2 m rechts und links der Leitung bestehen soll. Auch dies müsste präzisiert werden.

Im nachfolgenden Absatz unter § 2 übernimmt die Stadtwerke Münster zwar Schäden, die an der landwirtschaftlichen Nutzfläche entstehen sollen. Diese treten jedoch nach unseren Er-

fahrungen erst Jahre später auf. Insofern ist hier zu ergänzen, dass innerhalb der ersten 5 Jahre nach Durchführung der Maßnahme die Beweislast für Schäden an Drainageleitungen und Oberflächenstrukturen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Stadtwerken Münster getragen wird (sog. Beweislastumkehr).

Hinsichtlich der Kündigungsregelungen unter § 3 sollte klargestellt werden, dass Kündigungen nur dann gelten, wenn sie schriftlich vorgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 1 verweisen wir auf obige Ausführungen.

Zu § 4 Abs. 2 erscheint uns die Regelung für die Landwirte unangemessen, da zumindest die Leitung aus dem Leerrohr bei einem Zeitpunkt, zu dem die Leitung außer Betrieb genommen wird, wieder entfernt werden kann. Lediglich das Leerrohr kann im Grundstück verbleiben.

Des Weiteren fehlt eine Regelung im Gestattungsvertrag, die die Stadtwerke dazu verpflichten, die Leitung an einzelnen Stellen umzulegen, wenn der Grundstückseigentümer dies wünscht, weil er auf dem Grundstück z. B. eine Baumaßnahme vornehmen möchte oder eine andere Nutzung des Grundstückes anstrebt, die durch die Leitung verhindert wird.

Zuletzt fehlt eine Regelung dahingehend, dass wenn Landwirte die Leitung beschädigen, die Landwirte keinerlei Haftung dafür übernehmen, es sei denn die Beschädigung erfolgt vorsätzlich.

Zur Kommunikationsvorgehensweise:

Wir schlagen vor, die Landwirte nochmals dahingehend anzuschreiben und die Eckdaten des Projektes darzustellen. Wozu dient der Ausbau überhaupt, inwieweit profitiert der Landwirt davon. Sie schilderten uns in der Videokonferenz, dass insgesamt 640 km Leitungen in Münster verlegt werden müssten. Grundsätzlich ist es denkbar, verschiedene Bauverfahren anzuwenden, sie bevorzugten jedoch das Pflugverfahren, mit dem ein Leerrohr in ca. 1,20 m Deckungstiefe verlegt werden. Die planmäßige Fertigstellung soll 2024 erfolgen.

Des Weiteren schlagen wir vor, dass Sie den Landwirten Ausführungen zu den offensichtlich nicht geplanten Entschädigungen mitteilen, indem Sie die Vorteile des Pflugs herausstellen und auch auf die Dauer der Verlegung verweisen.

Zuletzt wäre es hilfreich, wenn in der Kommunikation zu den Landwirten darauf verwiesen wird, wo weitere Informationen zusammengestellt sind, z. B. in einer FAQ-Liste auf der Internetseite der Stadtwerke, wo sie jederzeit vom Landwirt abrufbar sind. Dort sollten Sie insbesondere auch darauf hinweisen, wie die Rechtslage nach § 134 Telekommunikationsgesetz sich darstellt, insbesondere auch im Hinblick auf Entschädigungen, die danach in bestimmten Fällen zu leisten sind.

Sicherlich interessieren die Landwirte auch Angaben dazu, wie die Hausanschlüsse erfolgen können und wann im konkreten Fall vor Ort mit einem solchen Anschluss gerechnet werden kann.

Zuletzt möchten wir anregen, uns vor Versendung den Entwurf Ihrer Kommunikationsstrategie und des überarbeiteten Vertrages zur Abstimmung vorzulegen. Die Akzeptanz der Landwirte wird deutlich größer, wenn der Vertrag vorher mit dem Verband abgestimmt ist, da der Landwirt sich auf die juristische Fachkenntnis des Verbandes verlässt. Ich verweise dazu auf die Ausführungen des Herrn Heinz-Georg Hartmann als praktizierenden Landwirt in der Videokonferenz, in der er das deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Insofern empfiehlt sich diese abgestimmte Vorgehensweise, um in der Angelegenheit weiter zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedemann
Rechtsanwältin